

denen selbst, gleich als ob man sie zu abrogiren guten Fug und Macht habe diametraliter entgegen disponiret. Der Durchgängig gegen die neuerl. zur Augspurgischen Confession sich bekennenden Unterthanen herfür blickenden Bitterkeit zu geschweigen, wird der Evangelischen Religion selbst und überhaupt nicht geschonet, sondern sie bald implicite, bald explicite mit sehr ungeziemenden und unerlaubten, auch wohl gar von recht gefährlichen Principiis und Absichten herrührenten Prädicaten belegt, das Patent fürnehmlich so, wie es in Saltzburgerlichen Landen in vim Originalis würcklich gedruckt und publiciret worden, angesehen und betrachtet. Erweget man dann weiter die Verfügungen, wie die Leute emigriren sollen, finden sich lauter arbitrarisches Resolutiones, so nicht einmahl allenthalben mit dem natürlichen Gesezen u. der Möglichkeit, weniger mit denen Reichs-Verfassungen sich concilliren und verantworten lassen. Eines mehrern Beweises bedarff es schwerlich, als daß man nur eines Theils den Religions- und Westphälischen Frieden, in specie dieses letztern Art. V. S. 34. 36. und 37 lese, beide gegeneinander halte. Man hat anj. 70 nicht mit den streitigen Factis zu thun, intuitu welcher bey Ihrer Kayserl. Majestät Corpus Evangelicorum um gewiß verhoffte Local-Commissiones bereits angesucht, sondern wie die Uebertretung des Westphälischen Frieden aus der Disposition Landesherrlichen Mandaten zu schätzen und zu beurtheilen ist. Es kommt gegenwärtig lediglich auf die Frage an: Ob des Herrn Erz-Bischoffs Hochfürstl. Gnaden mit ihren Emigrations-Verordnungen dem theuersten Reichs-Gesez des Westphälischen Friedens sich zu confirmiren haben, oder nicht? Die ohne dis noch ganz unterwiesene vermeintliche Rebellion kan gleichfalls ferner nicht fürgeschüzet werden. Denn das Patent selbst distinguiret bereits sattsam zwischen Rebellen und andern, so sich bloß der Religion halber ihnen zugesellet, ohne sonst etwas sonderliches verbrochen zu haben. Wozu vielleicht bey genauer Einsicht noch die dritte und stärckste Classe völlig unschuldiger kommen dürffte. Das Beneficium Emigrationis verliehret sich bey weitem nicht so leichtlich, als sonst irgend ein anders. Denn was solte am Ende daraus werden, wenn die Leute weder ihre neuangenommene Religion hinlänglich exerciren, noch emigriren dürfften, als ein unstatthafter, Seel- und Leib-verderblicher Gewissens-Zwang. Viele 1000. Personen aber von verschiedener Condition, Alter und Geschlecht, auch Zweifels ohne Ausführung, statt sie gebührend frey emigriren zu lassen, mit militärischer Hand aufewig des Lands zu verweisen, erfordert bereits sehr starcke Verbrechen und derselben ratione eines jeglichen Individui unparthenische rechtliche Ueberführung, geschweige, daß dergleichen Verfahren dem gerühmten General-Pardon ähnlich schiene. Hat man doch sofort seit Monats Julii c. a. im Land herum gezogener zum Gehorsam gegen nicht nur weltliche, sondern auch in dem Casu veränderten Religion keinen Plaz mehr greiffender Geistlichen Obrigkeit zur Rückkehr in die Catholische Kirche ermahnender Commission auch ehe man noch in dem Mandat vom 30. August.

den